

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Auf Antrag der **Hit FM Privatrado GmbH** (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten) wird gemäß § 28a Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 09.01.2012 dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008, mit welchem der Hit FM Privatrado GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ erteilt wurde, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.01.2013, bei der KommAustria eingelangt am 10.01.2013, beantragte die Hit FM Privatrado GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß § 28a Abs. 2 PrR G die Feststellung, dass die in diesem Schreiben näher dargestellte geplante Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008, genehmigten Programms darstellt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008.

2.2. Genehmigtes Programm

Gemäß Spruchpunkt 1. des erstinstanzlichen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 20.12.2007, KOA 1.301/07-026, für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ umfasst das genehmigte Programm „Hit FM St. Pölten“ ein *„überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.“*

Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich im Sachverhalt zum beantragten Programm der Antragstellerin Folgendes (Seite 8 ff.):

„Das beantragte Programm „Hit FM St. Pölten“ der Hit FM Privatrado GmbH, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist ein 24 Stunden Vollprogramm im Euro Hot AC-Format für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Programm versteht sich als Unterhaltungssender für die Bewohner des Versorgungsgebietes und beinhaltet unterhaltende Informationen, Nachrichten sowie Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen.

Das im Euro Hot AC-Format ausgestrahlte Musikprogramm der Hit FM Privatrado GmbH setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammen. Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musikrends sowie an den Ergebnissen regelmäßig durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. Die Musikforschung erfolgt aufgrund von Call Out-Befragungen für alle Sender des Hit FM Netzwerkes gemeinsam. Hit FM St. Pölten bietet ein Mainstream-Musikformat für eine breite Zielgruppe, das im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black umfasst. Im Programm wird auch heimische Musik gefördert und gespielt, wobei der Anteil österreichischer Musik letztlich vom jeweiligen Marktangebot abhängig ist.

Das Musikprogramm und Musikformat der einzelnen Hit FM Sender ist weitgehend identisch. Es gibt für das gesamte Netzwerk eine gemeinsame Musikredaktion; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung der Hit FM Privatrado GmbH regionale bzw. lokale Unterschiede im Musikgeschmack nicht festgestellt werden können und eine gemeinsame Musikredaktion für das gesamte Netzwerk die Qualität des Programms für jeden einzelnen Sender hebt.

Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikprogramm beträgt exklusive Werbung und Verpackungselemente im Durchschnitt 20:80.

[...]

Am Wochenende ist von 06:50 bzw. 07:50 bis 18:50 Uhr die Sendung „Hit FM Weekend“ zu hören, in der lokale Veranstaltungen und die Vermittlung eines „Weekend Feelings“ im Mittelpunkt stehen. Überregionale Nachrichten und Wetterinformationen werden stündlich gesendet.

Ein wichtiger Programmpunkt sind auch die regelmäßigen Live-Übertragungen aus (zumeist) lokalen Clubs und Diskotheken in der Abendschiene. Darüber hinaus finden im Programm immer wieder Live-Einstiege bei lokalen Events, wie Bädertouren, Snowpartys, Adventmärkte, Sportveranstaltungen oder Geschäftseröffnungen, statt. Im Zusammenhang mit den Live-Übertragungen setzt die Hit FM Privatrado GmbH auch eigene Moderatoren ein.

Moderiertes Programm wird grundsätzlich täglich in der Zeit von 05:50 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ausgestrahlt. Darüber hinaus werden auch die erwähnten Live-Übertragungen in der Nachtschiene moderiert; dies im Regelfall in der Zeit von 22:00 bis 02:00 Uhr.

Gesendet werden sowohl Live-Moderationen als auch voraufgezeichnete Moderationen. Wenn eine Moderation lokalisiert werden soll, muss diese voraufgezeichnet werden. Konkret bedeutet dies zB im Hinblick auf die Morgen- und die Nachmittagssendung, die in allen Versorgungsgebieten des Hit FM Verbundes von denselben Personen (Markus und Verena bzw. Chris Antonio) moderiert wird, dass die Moderatoren zum Teil auch während der Sendung die Moderationen, die dann jeweils ausgestrahlt werden, für die einzelnen Versorgungsgebiete voraufzeichnen bzw. gestalten; auf diese Weise erfolgt eine Regionalisierung bzw. Lokalisierung der Programme auch in der Moderation.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden im Funkhaus Krems für alle Sender des Hit FM Netzwerks zu 100% eigenproduziert; sie gründen sich auf Agenturmeldungen der Austria Presse Agentur (APA). In Einzelfällen kann es sein, dass einzelne Nachrichtenmeldungen in einer der Redaktionen des Hit FM Verbundes fertig produziert und dann an das Funkhaus Krems gesendet werden. Die Nachrichten werden mit einer zeitlichen Länge von über zwei Minuten stündlich in der Zeit von 05:50 bis 18:50 bzw. 19:50 Uhr gesendet. Die Nachrichten werden in der Regel mit einer Niederösterreichmeldung eingeleitet und stehen demnach unter dem Motto „Das Neueste aus Niederösterreich, Österreich und der Welt“.

Die St. Pöltner Lokalnachrichten „Hit FM Aktuell St. Pölten“ werden um 06:20, 07:20, 08:20, 12:20, 16:20 und 17:20 Uhr ausgestrahlt. Die Berichterstattung umfasst alle wichtigen Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die Meldungen werden in vielen Fällen selbst recherchiert und nicht von einer Agentur übernommen. Neben den Lokalnachrichten wird auch in der Morgen- und der Nachmittagssendung jeweils mindestens ein lokales Thema journalistisch aufbereitet (zB in Form von Interviews, Reportagen, Umfragen oder durch Hörerbeteiligung).

Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet. Im Einzelnen ist das Programm Hit FM St. Pölten als Teil des Hit FM Netzwerks eine Mischung aus lokalen Programmelementen, die ausschließlich auf Hit FM St. Pölten laufen, von regionalen Programmelementen, die auf mehreren Hit FM Sendern laufen, und Programmelementen, die auf allen Sendern des Netzwerks laufen. Die Programmgestaltung beruht dabei auf der wechselseitigen Produktion von Inhalten, wobei Mitarbeiter jedes Standorts jeweils für alle Sender im Netzwerk tätig werden. Im Durchschnitt gestaltet die Hit FM Privatrado GmbH 50

bis 55% des Programms von Hit FM St. Pölten selbst, den Rest gestalten die übrigen Veranstalter des Hit FM Netzwerks.

Das Musikprogramm bzw. die Playlist ist in allen Programmen des Netzwerks weitgehend gleich; dies mit Ausnahme von Spezialsendungen und Berichterstattungen über Veranstaltungen. Das bedeutet, dass der Großteil des Musikprogramms der Hit FM Privatradio GmbH in Krems produziert wird. Der Rest des Musikprogramms im Ausmaß von jedenfalls mindestens acht Stunden pro Woche wird vor Ort in St. Pölten produziert; dies betrifft zB Live-Übertragungen aus Diskotheken, von Events oder Clubbings. Das solcherart vor Ort produzierte Programm wird ebenfalls nach Krems überspielt und von dort an die Sender des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes übertragen.

Nur zu einem Teil gleich in den verschiedenen Hit FM Sendern ist hingegen das Wortprogramm. In der Morgensendung sind rund 50% des gesamten Wortprogramms (inklusive Werbung und Verpackungselementen) in den verschiedenen Versorgungsgebieten übereinstimmend; über den Tag gerechnet beträgt der Prozentsatz ca. 10%. Der nicht übereinstimmende Teil im Wortprogramm der Morgensendung wird dazu verwendet, lokale Informationen im Programm zu verankern.

Konkret finden im Programm Hit FM St. Pölten bzw. grundsätzlich in allen Programmen des Hit FM Verbundes pro Stunde etwa zwischen 20 und 40 „Lokalisierungen“ statt. Üblicherweise erfolgt nach jedem ausgestrahlten Musiktitel eine Lokalisierung.“

Dieser erstinstanzliche Bescheid wurde mit dem genannten Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008, vollinhaltlich bestätigt.

2.3. Antrag auf Feststellung gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 16.03.2012

Mit Schreiben vom 16.03.2012, ergänzt mit Schreiben vom 26.03.2012, beantragte die Antragstellerin die Feststellung, dass folgende Änderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt: In Abweichung von den Angaben im seinerzeitigen Zulassungsantrag sollte aus wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse intensiver Markterhebungen „ein Mantelprogramm im Sinne des § 17 PrR-G“ im Ausmaß von voraussichtlich ca. fünf Stunden/Tag vom Wiener Sender „88.6 Der Musiksender“ (betrieben von der zum gleichen Medienverbund gehörigen Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.) übernommen werden. Diese Programmübernahme soll – im Anschluss an die Morgenshow – voraussichtlich Montag bis Freitag im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr erfolgen. Es handle sich dabei um eine moderierte Musiksendung mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten. Bei den regelmäßig erfolgenden Wetter- und Verkehrsnachrichten werde auf die Bedürfnisse auch des hier gegenständlichen Verbreitungsgebietes vermehrt (wenngleich gegenüber den Wien-Meldungen in untergeordnetem Ausmaß) Rücksicht genommen werden, ebenso soll in dieser Zeit zusätzlich zu den lokalen Meldungen für Wien auch – je nach Anfall – maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock mit Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet aufgenommen werden.

Das Musikprogramm dieser übernommenen Sendung sei dem Programm der Antragstellerin in diesem Zeitraum relativ ähnlich. Zu bemerken sei, dass insbesondere die – im Zuge der geplanten Änderung sogar um eine Stunde verlängerte (05:00 bis 10:00 Uhr) – Morgenshow der Antragstellerin durch diese geplanten Änderungen nicht betroffen sei und sohin unverändert bleiben werde. Diese Morgenshow, welche schon im Zulassungsbescheid als „Herzstück des Programms“ bezeichnet worden sei, werde auch weiterhin neben den nationalen und internationalen Nachrichten stündliche Lokalnachrichten und lokale Serviceinhalte (Wetter, Verkehr, Schneeberichte, Wassertemperaturen, Eventkalender, Veranstaltungshinweise, Kino-News, Interviews und Gewinnspiele, etc.) für das Versorgungsgebiet aufweisen. In jener Tageszeit, die durch die geplante Mantelprogramm-

Übernahme betroffen sei (werktags Montag bis Freitag, 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr) enthält das bisherige Programm der Antragstellerin aufgrund des wesentlich höheren Musikanteils deutlich weniger lokalspezifische Inhalte als zu anderen Tageszeiten. Der „Verlust“ derartiger lokalspezifischer Inhalte sei durch die geplante Mantelprogramm-Übernahme daher minimal bzw. werde durch die Verlängerung der Morgenshow überhaupt kompensiert.

Die bisher zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ausgestrahlte Sendung „60 Minutes – Das Bundeslandjournal“ soll im Zuge der geplanten Programmänderung unter dem Namen „Hit FM - Das Niederösterreich-Magazin“ auf den Zeitraum 16:00 bis 18:00 Uhr verlegt und damit auf die doppelte Länge ausgedehnt werden. In „Hit FM - Das Niederösterreich-Magazin“ präsentiere der Hit-FM-Senderverbund täglich seinen Hörern aktuelle Themen aus Niederösterreich. Hit FM stärke mit dieser Sendung die Nähe zu den Hörern in Niederösterreich. Dabei sollen Themen aus den Bereichen der lokalen und regionalen Politik, Chronik, Wirtschaft, Sport, Events sowie Wetter und Verkehr detailliert mit Interviews, Studiogästen und Hintergrundberichten aufgearbeitet werden. Jedes der gesendeten Themen habe dabei einen starken Bezug zur Region / zum Bundesland Niederösterreich bzw. eine starke Relevanz für die Hörer im Sendegebiet. Unterbrochen werde die Sendung jeweils zur vollen Stunde durch Welt- und Österreichnachrichten, jeweils zur halben Stunde durch Lokalnachrichten.

Das Versorgungsgebiet der Antragstellerin sei Teil des Bundeslandes Niederösterreich. Soweit die gesendeten Inhalte das Bundesland Niederösterreich in seiner Gesamtheit betreffen, seien sie sohin auch für das Versorgungsgebiet relevant, teilweise würden die gesendeten Meldungen das Versorgungsgebiet auch unmittelbar berühren. Die Sendung werde in St. Pölten produziert, Zulieferungen dazu würden aus allen anderen Teilen des Hit FM-Netzwerkes (mit Ausnahme des Burgenlandes) erfolgen. Die Sendung werde grundsätzlich zeitgleich in allen vier niederösterreichischen Versorgungsgebieten des Hit FM-Netzwerkes ausgestrahlt, die Lokalnachrichten würden dabei jedoch für jedes Versorgungsgebiet gesondert produziert und ausgestrahlt werden (die Anzahl der Lokalnachrichten bleibe sohin über den Tag gesehen zumindest gleich).

Insgesamt (über den ganzen Tag) betrachtet werde es daher durch die geplante Maßnahme nicht nur zu keiner Reduktion, sondern voraussichtlich sogar zu einer Intensivierung des Lokal- und Regionalbezuges im Programm kommen.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 25.04.2012, KOA 1.301/12-002, stellte die KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G fest, dass die genannten Änderung unter Berücksichtigung des Bescheides des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008, mit welchem der Antragstellerin eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ erteilt wurde, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

Begründend führte die KommAustria im Wesentlichen aus, hinsichtlich des Musikprogramms solle nach dem Antrag auch nach der geplanten Änderung in 19 von 24 Stunden, also in 79,2 % der Sendezeit, weiterhin ein Euro Hot AC Format ausgestrahlt werden. Betrachte man die übernommenen fünf Stunden selbst, könne es auch durch die dadurch eintretenden Änderungen zu keinem Austausch der Zielgruppe kommen: die Altersstrukturen der Kernzielgruppe des Programms der Antragstellerin und der Kernzielgruppe des übernommenen Programms überschneiden sich zu einem erheblichen Ausmaß (nämlich hinsichtlich der Altersgruppe der 19- bis 39-Jährigen). Auch inhaltlich (etwa bei den aktuellen Charthits, Hits aus den 90er bis aktuell) liege eine erhebliche Übereinstimmung vor. Es liege insgesamt gerade eine dem in den Materialien genannten (dort allerdings auf volle 24 Stunden bezogenen) Beispielfall für eine nicht grundlegende Änderung des Musikprogramms (Wechsel von AC auf Hot AC) vergleichbare Konstellation, nämlich der Wechsel von einem

Hot AC- auf ein AC-Format, vor. Insgesamt liegt somit keine wesentliche Änderung des Musikformats vor, bei der ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist.

Hinsichtlich des Wortprogramms führte die KommAustria im Wesentlichen aus, das Ausmaß und die inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms der Antragstellerin ändere sich nach der geplanten Änderung nicht wesentlich und weise insbesondere einen weitgehend gleichartigen Lokal- und Regionalbezug auf. Der KommAustria sei nicht erkennbar, inwieweit es dadurch zu einer so wesentlichen Änderung komme, dass diese zu einer Neupositionierung des Programms führt. Schon aus dem Zulassungsbescheid gehe hervor, dass der Grad der Eigengestaltung des Programms der Antragstellerin auf Grund der Einbindung in das Hit FM-Netzwerk nicht besonders hoch sei (im Spruch des Zulassungsbescheids sei von einem „überwiegend eigengestalteten Programm“ die Rede, das Musikprogramm werde gemeinsam für das gesamte Netzwerk produziert und ein erheblicher Teil der sonstigen Inhalte wird in den anderen Versorgungsgebieten des Netzwerks gestaltet), und kam dem Ausmaß der Eigengestaltung im Rahmen des Auswahlverfahrens keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Auch vor dem Hintergrund, dass das Ausmaß der Eigengestaltung nicht Selbstzweck sei, sondern nach der Rechtsprechung des VfGH bei der Auswahlentscheidung erst im Zusammenhang mit den (nach dem Gesetz kumulativ zu beachtenden) Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G (insbesondere Beitrag zur Meinungsvielfalt; eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot) an Bedeutung gewinne, könne die geplante Programmübernahme nach Ansicht der KommAustria zu keiner grundlegenden Änderung im Sinne des § 28a Abs.1 Z 2 PrR G führen.

2.4. Gegenständlicher Antrag auf Feststellung gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G

Die Antragstellerin beabsichtigt laut ihrem Antrag, neben den den Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.301/12-002, bildenden Programm-Übernahmen Montag bis Freitag, auch in den eher hörerschwachen Zeiten am Wochenende gewisse Teile des Programms der Radio Eins Privatrado GmbH zu übernehmen. Am Samstag soll im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr das moderierte Musikprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden. Es handle sich dabei um moderierte Musiksendungen mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten. Bei den regelmäßig erfolgenden Wetter- und Verkehrsnachrichten werde auf die Bedürfnisse auch des hier gegenständlichen Verbreitungsgebietes vermehrt (wenngleich gegenüber den Wien-Meldungen in untergeordnetem Ausmaß) Rücksicht genommen werden, ebenso soll in dieser Zeit zusätzlich zu den lokalen Nachrichten-Meldungen für Wien auch - je nach Anfall - maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock mit Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet aufgenommen werden. Das Musikprogramm dieser übernommenen Sendung sei dem bisherigen Programm der Antragstellerin in diesem Zeitraum sehr ähnlich. Im Zeitraum zwischen 09:00 und 13:00 Uhr sollen die von der Antragstellerin bisher am Sonntag ausgestrahlten Sendungen mit besonderem Lokal-Bezug, nämlich der „88.6 Sonntagsbrunch“ (Chefredakteurin Christina Meister spricht mit Persönlichkeiten aus Niederösterreich und Prominenten mit NÖ-Bezug über ihre Karrieren, Erfahrungen, Zukunftspläne und ihre Beziehung zu Niederösterreich – die Sendung erhält natürlich einen neuen Namen) im Zeitraum zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr, sowie „Die Woche in Niederösterreich“ (Überblick über die wichtigsten Geschehnisse der Woche in den Bereichen Politik, Chronik, Wirtschaft, Sport, Kunst und Kultur, Events“) im Zeitraum zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr inhaltlich unverändert (somit nur am Samstag statt bisher am Sonntag), ausgestrahlt werden. Im Zeitraum zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr solle sohin keine Programmübernahme erfolgen. Es handle sich dabei um jenen Zeitraum, in dem bisher im Programm der Antragstellerin - am Wochenende - der höchste Wortanteil und Lokalbezug bestanden habe. Am Sonntag soll im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr ebenfalls das moderierte Musikprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden.

Aus der Sicht der Antragstellerin bestehe kein Anlass, anzunehmen, dass durch die geplante Mantelprogramm-Übernahme - auch wenn man die mit Bescheid vom 25.4.2012 bereits genehmigte Programmübernahme mit einbeziehe - eine Änderung oder gar ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten wäre. Ebenso wenig führten diese Änderungen zu einer Änderung des Programmcharakters. Das Musikformat der übernommenen Programmteile sei dem Musikformat der Antragstellerin im fraglichen Zeitraum sehr ähnlich, gleiches gelte für den Charakter der zu übernehmenden moderierten Wochenend-Programmstrecken. Besonders sei aus der Sicht der Antragstellerin darauf hinzuweisen, dass nach den vorliegenden Radiotest-Daten die durchschnittliche Hörer-Anzahl in den hier gegenständlichen Zeiten am Wochenende sehr deutlich unter der durchschnittlichen Höreranzahl an Wochentagen liege. Nachdem die Höreranzahl in der fraglich Zeit am Samstag tendenziell höher sei als am Sonntag, sollten eben auch die besonders „wortlastigen“ Sendungen mit hohem Lokalbezug, nämlich der (bisherige) „Sonntagsbrunch“ sowie „Die Woche in Niederösterreich“ von Sonntag auf Samstag verlegt werden (und somit am Samstag zwischen 09:00 und 13:00 Uhr keine Programm-Übernahme erfolgen). All dies spreche in der Gesamtbetrachtung dafür, dass die Hörerschaft der Antragstellerin insgesamt durch die geplanten Änderungen keine wesentliche Veränderung des Programms der Antragstellerin spüren werde.

2.5. Übernommenes Programm

Geplant ist die Übernahme des Programms „88.6 Der Musiksender“ der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. am Samstag im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr und am Sonntag im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr.

Nach dem rechtskräftigen Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, handelt es sich bei dem Programm um ein *„24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19- bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.“*

Allgemein wird das Programm wie folgt beschrieben:

„Allgemein ist auszuführen, dass im Programm bei für Wien relevanten Großveranstaltungen (Wahlen, Bälle etc.) Live-Berichterstattung vorgesehen ist. Die Nachrichtenformate und Serviceelemente werden weitestgehend selbst produziert; eine Zulieferung von Inhalten erfolgt wenn, dann über seriöse Agenturen (z.B. APA). Zwecks Erzielung des angestrebten Lokalbezugs wird maßgeblich auf Eigenrecherche und das bestehende weitreichende Netzwerk an Kontakten in Wien zurückgegriffen.“

Die Nachrichtensendungen haben in der Regel eine Länge von zwei Minuten und enthalten regelmäßig Originaltöne und/oder Redaktionstöne sowie Wienmeldungen; werktags werden in der Morgenshow zudem ergänzende Lokalnachrichten aus den Bezirken gesendet, die alle Bereiche (Chronik, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport etc.) abbilden. Die Information wird aber auch im Rahmen der Fläche durch Reportagen, Studiogäste, Diskussionen mit Hörerbeteiligungen und Umfragen abgebildet.

Die Serviceelemente beinhalten ausführliche Wetterberichte, Verkehrsmeldungen mit Beteiligung von Autofahrern, Veranstaltungshinweise für lokale Veranstaltungen unabhängig von ihrer Größe, Informationen über Badetemperaturen im Sommer sowie Promotions und Gewinnspiele mit hohem lokalen/regionalen Bezug. Auch werden Inhalte im Internet medial begleitet bzw. ergänzt.

Das Musikprogramm ist ein Programm im AC-Format mit großer musikalischer Breite melodiöser und harmonischer Grundausrichtung, das sich nicht nur an erfolgreichen Titeln der 1980er und 1990er Jahre und aktuellen Hits orientiert, sondern auch Raritäten der Musikgeschichte enthält. Gespielt wird Musik aus allen Jahrzehnten und jeglichen Musikstilen. Der Anteil österreichischer Musik ist hoch. Immer wieder finden lokale mehrmonatige Programmaktionen wie z.B. der „Wiener Bandsommer“ statt, um auch Musikern aus Wien ein breites Forum zu geben.“

Aus dem Zulassungsbescheid ergibt sich, dass laut Antrag die Sendungen am Wochenende den Hörern umfangreichen Service und Informationen bieten sollen, wobei morgens der Wortanteil deutlich höher sei als in den übrigen Wochenendsendungen, die den Fokus vor allem auf längere Musikstrecken richten. Samstags ähnele das Programm hinsichtlich der Serviceelemente in der Zeit zwischen 06:50 und 09:50 Uhr im Wesentlichen der wochentäglichen Morgenshow; auch die regelmäßigen Programmelemente seien vergleichbar.

Mit Schreiben vom 09.01.2013 beantragte die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, dass folgende geplante Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, genehmigten Programms darstellt: Laut dem Antrag soll das Programm im Hinblick auf die Übernahme als Mantelprogramm durch die Sender des Hit FM Netzwerkes für die Hörer dieser Programme attraktiver gestaltet werden, weshalb beabsichtigt ist, im Programm der der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. im gegenständlichen Zeitraum gelegentlich (maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock) Lokalmeldungen aus den genannten Versorgungsgebieten in die Nachrichtensendungen der Antragstellerin aufzunehmen. Ebenso soll - in untergeordnetem Ausmaß - auch bei den Verkehrs- und Wettermeldungen auf die genannten Versorgungsgebiete Rücksicht genommen werden.

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.191/13-002, stellte die KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G fest, dass diese beabsichtige Programmänderung der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., wie sie im Antrag vom 09.01.2013 dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR G darstellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Antragstellerin und zu dem von ihr beantragten Programm ergeben sich aus den im Zulassungsverfahren ergangenen Bescheiden der KommAustria vom 20.12.2007, KOA 1.301/07-026, und des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008.

Die Feststellungen zum Verfahren über den Antrag der Antragstellerin vom 21.03.2012 ergeben sich aus dem in diesem Verfahren ergangenen Bescheid der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.301/12-002.

Die Feststellungen hinsichtlich der geplanten Änderungen beruhen auf den Angaben im Antrag vom 09.01.2013.

Die Feststellungen hinsichtlich des Programms der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, und den Feststellungsbescheiden gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G der

KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004, und vom heutigen Tag, KOA 1.191/13-002.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Wesentlichkeit der geplanten Programmänderung

Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

§ 28a PrR-G lautet auszugsweise:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

[...]

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen zu § 28a PrR-G aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

[...]

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden - dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur

wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein ‚informationslastiges‘, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

[...]

Um für Hörfunkveranstalter Planungssicherheit zu bieten, steht diesen auch die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Hörfunkveranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen.“

Ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, ist (schon nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G) durch Vergleich des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms einerseits mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits festzustellen (vgl. VwGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0024, mwN). Auch nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid (sowie dem diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrag) zu messen. Die Bestimmung nennt in der Folge (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgattung oder der Programmdauer) in demonstrativer Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist.

4.2.1. Zur geplanten Änderung des Musikprogramms

Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinn des § 28 Abs. 2 PrR-G liegt nach § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats vor, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 17.03.2011, Zl. 2011/03/0024, zu § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgesprochen, dass die Bestimmung – wenn auch nur demonstrativ – den Maßstab dafür vorgibt, wann eine wesentliche Änderung des Musikformats (im Vergleich zu jenem, das im Zulassungsantrag dargestellt und in der Zulassungsentscheidung genehmigt worden ist) den Programmcharakter grundlegend modifiziert; davon kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn im Sinne dieser Norm die damit angesprochene Zielgruppe weitgehend ausgewechselt wird. Wollte die Regulierungsbehörde auch andere Fälle der Änderung des Musikformats als grundlegende Änderung des Programmcharakters deuten, müssten diese von der Gewichtung her jedenfalls dem in § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G beispielhaft genannten Fall gleichzusetzen sein. Davon kann aber nicht schon dann ausgegangen werden, wenn das Musikformat sich vom genehmigten Programm deutlich unterscheidet, mag dieser Unterschied im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung auch für die Auswahl zugunsten des Betroffenen von Bedeutung gewesen sein.

Nach den Materialien ist nicht jede Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) eine grundlegende Änderung des Programmcharakters; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolge, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist. Als Beispiel nennen die Materialien den Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Laut Zulassungsbescheid ist das Programm der Antragstellerin ein 24-Stunden-Programm mit der Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen

die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik.

Laut dem gegenständlichen Antrag soll am Samstag im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr und am Sonntag von 06:00 bis 19:00 Uhr, also in einem Zeitraum von 9 bzw. 13 Stunden, das Programm „88.6 der Musiksender“ der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. übernommen werden. Nach dem Zulassungsbescheid sind Kernzielgruppe dieses Programms die 19- bis 49-Jährigen. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Nach dem Antrag soll auch nach der geplanten Änderung in am Samstag 15, am Sonntag in 11 von 24 Stunden, also am Samstag in 62,5 % bzw. am Sonntag in 45,8 % der Sendezeit, weiterhin ein Euro Hot AC Format ausgestrahlt werden. Betrachtet man die übernommenen Zeiträume selbst, kann es auch durch die dadurch eintretenden Änderungen zu keinem Austausch der Zielgruppe kommen: die Altersstrukturen der Kernzielgruppe des Programms der Antragstellerin und der Kernzielgruppe des übernommenen Programms überschneiden sich zu einem erheblichen Ausmaß (nämlich hinsichtlich der Altersgruppe der 19- bis 39-Jährigen). Auch inhaltlich (etwa bei den aktuellen Charthits, Hits aus den 90ern bis aktuell) liegt eine erhebliche Übereinstimmung vor. Es liegt insgesamt gerade eine dem in den Materialien genannten (dort allerdings auf volle 24 Stunden bezogenen) Beispielfall für eine nicht grundlegende Änderung des Musikprogramms (Wechsel von AC auf Hot AC) vergleichbare Konstellation, nämlich der Wechsel von einem Hot AC- auf ein AC-Format, vor. Insgesamt liegt somit keine wesentliche Änderung des Musikformats vor, bei der ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist (vgl. zur im Wesentlichen gleichartigen Programmänderung der Antragstellerin im Programm von Montag bis Freitag den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.301/12-002).

Mag auch die Frage des Musikformats und die dadurch angesprochene Zielgruppe im Auswahlverfahren allenfalls von wesentlicher Bedeutung gewesen sein, so sind der KommAustria auf Grund des vorliegenden Antrags hinsichtlich des Musikprogramms darüber hinaus keine Umstände erkennbar, die im Sinne des genannten Erkenntnisses des VwGH von deren Gewichtung her dem in § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G beispielhaft genannten Fall einer Änderung gleichzusetzen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass es durch die im Antrag dargestellte Änderung im Musikprogramm zu keiner grundlegenden Änderung des genehmigten Programms der Antragstellerin im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G kommt.

4.2.2. Zur geplanten Änderung des Wortprogramms und der Eigengestaltung

Gemäß § 28a Abs.1 Z 2 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, vor. Nach den Gesetzesmaterialien zu § 28a PrR G kann bei Änderungen des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge etwa dann von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

Zunächst ist festzuhalten, dass laut Zulassungsbescheid grundsätzlich täglich in der Zeit von 05:50 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ein moderiertes Programm ausgestrahlt wird. Nach der geplanten Änderung sollen nunmehr am Samstag 9 Stunden, am Sonntag 13 Stunden moderierten Programms von der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. übernommen werden. Geplant ist, Teile der gemäß dem Zulassungsantrag geplanten Programmfläche „Hit FM Weekend“ von 06:50 bzw. 07:50 bis 18:50 Uhr, in der lokale Veranstaltungen und die Vermittlung eines „Weekend Feelings“ im Mittelpunkt stehen und überregionale Nachrichten

und Wetterinformationen stündlich gesendet werden sollten, durch das übernommene Programm ersetzt werden. Die aktuell am Sonntag ausgestrahlten Sendungen „88.6 Sonntagsbrunch“ sowie „Die Woche in Niederösterreich“, die nach dem Vorbringen der Antragstellerin den Schwerpunkt des Wort- und Lokalanteils im Wochenendprogramm der Antragstellerin bilden, sollen im Zeitraum am Samstag zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr, inhaltlich unverändert, ausgestrahlt werden. Laut Antragstellerin ist dieser Zeitraum erheblich hörerstärker als die bisherigen Sendeplätze dieser Sendungen.

Im Hinblick auf die Eigengestaltung ergibt sich aus dem Zulassungsantrag zwar, dass das Programm in seiner Gesamtheit „überwiegend“, nämlich im Schnitt zu 50 bis 55 %, eigengestaltet ist; das Programm setzt sich aus lokalen Programmelementen, die ausschließlich im gegenständlichen Versorgungsgebiet laufen und regionalen Programmelementen, die auf allen Sendern des Netzwerks laufen, zusammen. Nicht eindeutig geht hervor, wie hoch der Grad der Eigengestaltung der einzelnen über den Tag verteilten Sendungen ist. Geht man davon aus, dass einzelne Sendungen – entsprechend der Festlegung im Zulassungsbescheid – im Schnitt zu knapp über 50 % eigengestaltet sind, so ergibt sich durch eine Senkung der Eigengestaltung von etwa 50 % auf 0 % in einem Zeitraum von 9 bzw. 13 Stunden pro Tag eine Senkung des Ausmaßes der Eigengestaltung über 24 Stunden auf etwa 31,3 % (Samstag) bzw 22,9 % (Sonntag).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ im Auswahlverfahren – für sich alleine – noch nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen wird und welche Inhalte durch eigengestaltete Sendungen transportiert werden (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, Zl. 2005/04/0050). Darüber hinaus muss nach der Rechtsprechung das Programm im Hinblick auf die Lokalität nicht zwingend im Versorgungsgebiet selbst gestaltet werden (vgl. etwa BKS 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005). Bei der Auswahlentscheidung ist nämlich im Lichte des § 6 PrR-G nicht der Sitz, sondern vielmehr der Lokalbezug im Programm (an sich) entscheidungswesentlich (vgl. BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008), mag auch die Produktion vor Ort im Auswahlverfahren ein Indiz für den Lokalbezug sein (vgl. BKS 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung geht die KommAustria davon aus, dass die Festlegung des Ausmaßes der Eigengestaltung keinen Selbstzweck darstellt. Hinsichtlich des Wortanteils bedeutet dies insbesondere, dass die Eigengestaltung nicht isoliert vom Inhalt des Wortanteils betrachtet werden kann. Hinsichtlich der Frage, ob es zu einer Neupositionierung des Programms durch die behauptete Änderung gekommen ist, sind daher der Umfang und der Inhalt des Wortanteils sowie der Anteil eigengestalteter Beiträge gemeinsam zu betrachten und zu prüfen, ob die Änderung dieser Faktoren insgesamt zu einer Neupositionierung des Programms führt (vgl. in diesem Sinne den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 03.10.2012, KOA 1.472/12-019).

Im Zulassungsantrag der Antragstellerin finden sich keine detaillierten Ausführungen zum Wortprogramm am Wochenende. Aus dem Zulassungsbescheid ergibt sich hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Zeiträume lediglich, dass die Sendung „Hit FM Weekend“ ausgestrahlt wird, in der lokale Veranstaltungen und die Vermittlung eines „Weekend Feelings“ im Mittelpunkt stehen. Überregionale Nachrichten und Wetterinformationen werden stündlich gesendet. Das Wochenendprogramm der Antragstellerin wurde im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht thematisiert und war für dieses – wohl auch vor dem Hintergrund, dass das Wochenende, wie die Antragstellerin nunmehr auch vorbringt, wesentlich hörerschwächer ist als der Zeitraum von Montag bis Freitag – somit nicht wesentlich.

Im Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. werden im Zeitraum, in welchem das Programm übernommen werden soll, ebenfalls Weltnachrichten und Wetterberichte angeboten. Hinsichtlich des Lokal- und Regionalbezugs wird das Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. im Hinblick auf die geplante Übernahme durch die Antragstellerin zwar geringfügig angepasst, sodass auch – in untergeordnetem Ausmaß – lokale Inhalte wie Nachrichten und Wetter- und Verkehrsmeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet vorkommen. In diesem Zeitraum senkt sich dadurch der Anteil der lokalen Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet; allerdings brachte die Antragstellerin auch vor, dass die Sendungen „88.6 Sonntagsbrunch“ sowie „Die Woche in Niederösterreich“, in welchen der lokale bzw. regionale Wortanteil (schon im Zulassungsantrag der Antragstellerin wurden – auch angesichts der Einbindung in das Hit FM-Netzwerk – das regionale Element hinsichtlich des Bundeslandes Niederösterreich stark betont) im Wochenendprogramm schon bisher gebündelt wurden, inhaltlich unverändert beibehalten und an einen besseren, weil hörerstärkeren Sendeplatz (Samstag von 09:00 bis 13:00 Uhr) verlegt werden.

Insgesamt kann vor dem Hintergrund, dass der Lokalanteil im Zeitraum der Programmübernahme zwar gesenkt wird, die den Schwerpunkt der Lokal- bzw. Regionalberichterstattung bildenden Wochenendsendungen aber inhaltlich unverändert an einem besseren Sendeplatz ausgestrahlt werden, und dass sonstige Programmelemente im übernommenen Programm im Wesentlichen den im Zulassungsantrag beschriebenen entsprechen, auch angesichts der sich aus dem Zulassungsantrag und der Begründung des Zulassungsbescheids ersichtlichen geringeren Bedeutung des Wochenendprogramms gegenüber dem Wochenprogramm der Antragstellerin nicht von einer wesentlichen Änderung der inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms der Antragstellerin gesprochen werden, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung führen könnte.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch nach der geplanten Änderung weiterhin ein Programm ausstrahlen würde, dessen Programmcharakter gegenüber dem Zulassungsbescheid nicht grundlegend verändert wurde. Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass die geplante Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Februar 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Hit FM Privatrado GmbH, z.H. Stolzka & Partner Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien,
per **RSb**